

Stellungnahme

Verbändeanhörung zum Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz

Der BWE Bayern nimmt zum vorliegenden Änderungsgesetz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Schreiben vom 16.08.2022) wie folgt Stellung:

Wie bereits im aktuellen Bayerischen Windenergieerlass zum Thema Denkmalschutz zu lesen ist, sind sowohl Denkmalschutz als auch Umweltschutz öffentliche Belange und damit Aufgaben des Gemeinwohls mit Verfassungsrang. Grundsätzlich hat keiner dieser Belange Vorrang vor dem anderen, ebenso schließen sich die beiden Belange nicht gegenseitig aus, vielmehr sind sie sinnvoll miteinander in Einklang zu bringen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dient allerdings nicht nur dem Umweltschutz: Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen nach der gesetzlichen Neuregelung des § 2 EEG 2021 nunmehr im „*überragenden öffentlichen Interesse*“ und „*dienen der öffentlichen Sicherheit*“. § 2 Satz 2 EEG 2021 gibt weiter vor: „*Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.*“

Diese neue Vorgabe des Bundesgesetzgebers muss bei jeglicher Schutzgüterabwägung mit Denkmalschutzbelangen stets berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehene gesetzliche Neufassung von Artikel 6 und insbesondere der neue vorgesehene Absatz 5 sehr zu begrüßen:

Demnach sollen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis ist demnach zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Die Begründung führt hierzu aus, dass damit die Erlaubnispflicht auf „*besonders landschaftsprägende Denkmäler*“ beschränkt bleibt, diese bayernweit rund hundert zu berücksichtigenden Denkmäler sollen im Bayernatlas eingestellt werden. Da im Umfeld der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Erlaubnispflicht entfällt, soll im Gegenzug im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig sein, wenn im Einvernehmen mit dem Denkmalschutz eine verträgliche Lösung gefunden werden kann.

Aus unserer Sicht sind hier im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch einige Klarstellungen vorzunehmen; im Einzelnen:

Ausgestaltung der Erlaubnispflicht bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern

Die eingangs zitierte Gesetzesbegründung suggeriert, dass quasi im Gegenzug, dass bei unbedeutenden Denkmälern die Erlaubnispflicht entfällt, bei den besonders landschaftsprägenden Denkmälern ggf. ein deutlich strengerer Maßstab angelegt werden soll. Eine solche Regelung bzw. Auslegung begegnet jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken:

Diese Vorgabe wird der oben zitierten Prämisse des Bundesgesetzgebers im § 2 EEG 2021 nicht gerecht. Nach den dortigen Vorgaben steht die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im „*überragenden öffentlichen Interesse*“ und dient zudem der öffentlichen Sicherheit. Es wäre geradezu grotesk, wenn nun der bayerische Gesetzgeber bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern diese bundesgesetzgeberische Vorgabe leerlaufen lassen würde, indem bei besonders prägenden Denkmälern ein enorm hoher Schutzstatus vorgegeben werden würde. Dies wäre ein klarer Widerspruch gegen bundesgesetzliche Vorgaben. Demzufolge ist klarzustellen, dass bei nicht besonders landschaftsprägenden Denkmälern die Erlaubnispflicht entfällt, bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern jedoch sowohl § 2 EEG zu beachten ist, als auch die bisherige ständige Rechtsprechung berücksichtigt werden muss. So kann eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegen, wenn das geplante Windenergievorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Dabei ist stets auf die optische Beziehung des Denkmals abzustellen: Entscheidend ist, ob eine solche Übertönung, Erdrückung oder Verdrängung von Blickpunkten aus wahrnehmbar ist, die häufig durch potenzielle Betrachter auch in einem inneren Zusammenhang mit dem Denkmal frequentiert werden (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 08.04.2021, 1 B 10081/21). Diese Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen sein, je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein (VGH München, Urteil vom 18.07.2013, 22 B 12.1741; VG München, Urteil vom 13.10.2020, M 28 S 20.497).

Definition des Rechtsbegriffs „in der Nähe“ (Art. 6 Abs. 5)

Rechtlich völlig unklar bleibt in der bisher vorgesehenen Regelung, was im neu angefügten Artikel 6 Abs. 5 unter dem Begriff „in der Nähe“ zu verstehen sein soll. Auch hier muss im Hinblick auf § 2 EEG 2021 und die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien dieser Begriff kleinräumig zu verstehen sein, da ansonsten die Vorgaben des Bundesgesetzgebers ins Leere laufen würden. Keinesfalls kann hier ein Schutzbereich von mehreren Kilometern bestehen. Vielmehr ist auch hier die oben bereits zitierte Rechtsprechung zu berücksichtigen. Letztlich darf das Denkmal nicht

erdrückt, verdrängt, übertönt oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermisst werden. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, dass dies entsprechend in der Gesetzesbegründung klargestellt wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Windenergieanlagen in der Regel für eine Betriebsdauer von 20 bis 30 Jahren ausgelegt sind und danach vollständig zurückgebaut werden können. Sie stellen daher keinen permanenten Eingriff in das Landschaftsbild dar.